

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 28 (1936)

Heft: 12

Artikel: Prämienerrhöhung für die Nichtbetriebsunfallversicherung

Autor: Meister, M.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352839>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kampf gegen diese Sabotage aufzunehmen. Sie ist sich bewusst, dass die beginnende Erholung nicht gestört werden darf. Weil sie weiss, dass die wirtschaftliche Besserung sich nur im Wirtschaftsfrieden vollziehen kann, ist sie bereit, nichts zu unternehmen, wodurch die Wirtschaft wieder beunruhigt werden könnte. Sie hat ihre Mitglieder zur strengen Disziplin ermahnt und ihnen empfohlen, sich den Beschlüssen der leitenden Instanzen zu unterordnen, um alle isolierten Konflikte zu vermeiden. Sie ist bereit, mit Hilfe ihrer fünf Millionen Mitglieder die Bemühungen der Regierung zu unterstützen.

Im Bewusstsein ihrer Verantwortung hat die C. G. T. ein Interesse daran, dass das von der Volksfrontregierung durchgeführte französische Experiment sich in möglichst günstigen Verhältnissen vollzieht. Die C. G. T. ist sich um so mehr ihrer Verantwortung bewusst, als sie heute ebenso wie früher die Unabhängigkeit der Gewerkschaften sowohl gegenüber der Regierung wie auch gegenüber den politischen Parteien aufrechterhalten will und sich nur von den Interessen der Arbeiter leiten lässt.

Prämienerhöhung für die Nichtbetriebsunfallversicherung.

Von M. M e i s t e r.

In der « Gewerkschaftlichen Rundschau » wurde bereits früher auf die Tatsache aufmerksam gemacht, dass die Auswirkungen des schon seit fünf Jahren dauernden wirtschaftlichen Tiefstandes in den beiden Versicherungsabteilungen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt Luzern total verschieden sind. Während die Rechnungsergebnisse der Abteilung Betriebsunfälle als solche in günstigem Sinne beeinflusst werden, wird die Abteilung der Nichtbetriebsunfälle ausserordentlich stark belastet. Der Bruttoüberschuss in den letzten Jahren gestattete in der Abteilung der Betriebsunfälle, neben einer genügenden Speisung des Reservefonds, namhafte Prämienrückvergütungen an die Arbeitgeber abzuliefern und im Jahre 1936 eine wesentliche Reduktion der Prämienansätze in fast allen Gefahrenstufen durchzuführen.

Ganz anders liegen die Verhältnisse in der Abteilung der Nichtbetriebsunfälle. Durch die Kürzung der Arbeitszeit in vielen Betrieben infolge der Krise steigerte sich das Risiko für diese Abteilung beträchtlich, und zugleich gingen die Einnahmen an Prämien infolge des Ausfalles und des Abbaues der Löhne stark zurück. Aus diesem Grunde musste auf Anfang des Jahres 1935 in der Versicherung der Nichtbetriebsunfälle zur Deckung der entstandenen Defizite ein neuer Tarif in Kraft er-

lassen werden mit gegenüber dem frühern Tarif durchweg erhöhten Prämienansätzen von 1 Promille. Das Rechnungsergebnis des Jahres 1935 zeigte, dass die neuen Ansätze den Verhältnissen entsprechend waren. Die Einnahmen haben nicht nur zur Deckung der laufenden Ausgaben hingereicht, sondern sie haben noch die Abtragung eines Teils der aus den frühern Jahren aufgelaufenen Schuld ermöglicht. Die Verhältnisse hätten also als geordnet betrachtet werden können.

Nun hat der Bundesbeschluss über neue ausserordentliche Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Bundeshaushalt in den Jahren 1936/37 vom 31. Januar 1936 eine neue Situation geschaffen durch den Artikel 12, der wie folgt lautet:

« Der Beitrag des Bundes an die Prämien für die Versicherung von Nichtbetriebsunfällen bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt wird auf jährlich eine Million festgesetzt. »

Durch diesen Artikel wird also der Bundesbeitrag, und zwar erstmals für das Jahr 1936, in einer festen Summe bestimmt, während er bisher ein Bruchteil der von den Versicherten einbezahlten Prämiensumme war.

Dieser Bundesbeschluss hat nun zur Folge, dass der Bundesbeitrag an die Versicherung der Nichtbetriebsunfälle um rund 2 Millionen Franken gekürzt wird, womit die durch die erste Prämienhöhung erreichte Sanierung wiederum illusorisch gemacht wird. Das finanzielle Gleichgewicht ist neuerdings gestört, und zwar ganz erheblich, da die Kürzung bereits auf das Jahr 1936 eingetreten ist und weil daher in diesem Jahre ein hoher Fehlbetrag und ein starkes Ansteigen der Schuld am Reservefonds zu erwarten ist.

Der Bundesrat wurde rechtzeitig auf die bedauerlichen Folgen der bereits für das Jahr 1936 in Kraft tretenden Kürzung aufmerksam gemacht. Sowohl das Bundesamt wie das Volkswirtschaftsdepartement haben sich unsern Erwägungen angeschlossen, leider ohne Erfolg. Der Bundesrat ging über die vorgetragenen Argumente hinweg.

Für das Jahr 1937 können die Verhältnisse nicht mehr geändert werden. Eine Neuordnung im Sinne der Erhöhung der Prämienansätze musste eintreten, deren Dauer mit derjenigen des eidgenössischen Finanzprogrammes verbunden ist, das heisst die vom Verwaltungsrat der Unfallversicherungsanstalt beschlossene Prämienhöhung bleibt so lange in Kraft, als das jetzige Finanzprogramm Gültigkeit hat.

Es muss festgestellt werden, dass keine Möglichkeit besteht, durch weitere Massnahmen der Anstalt die durch die Reduktion des Bundesbeitrages entstehende Mindereinnahme auszugleichen. Es bleibt zur Herstellung des Gleichgewichtes nur die Erhöhung

der Prämien, da eine Herabsetzung der Leistungen der Anstalt für die Verunfallten eine Härte bedeuten würde, die nicht verantwortet werden könnte.

Gestützt auf diese Tatsachen fasste der Verwaltungsrat in seiner letzten Sitzung folgenden Beschluss:

Der seit 1. Januar 1936 gültige Beitragstarif für die Nichtbetriebsunfälle wird in folgender Weise abgeändert:

Gefahrenklassen		Männliches Geschlecht			Weibliches Geschlecht		
		I	II	III	I	II	III
Gefahrenstufe:		Prämiensätze in ‰ des Verdienstes					
A. Versicherte von Betrieben oder Betriebsteilen mit ununterbrochener und regelmässiger Betriebszeit							
bisher	5	6	7	3	4	4
neu	5½	7½	7½	4	4½	4½
B. Versicherte von Betrieben, deren Betriebszeit auf Grund der Arbeitsordnung oder äusserer Umstände eine unterbrochene oder unregelmässige ist							
bisher	7	8	9	4	5	6
neu	8	9½	10	5	5½	6

Der neue Tarif tritt auf 1. Januar 1937 in Kraft.

Zu diesem Beschluss ist noch folgendes zu bemerken: Die durch die Erhöhung der Prämien einzubringende Mehreinnahme wird rund 1,9 Millionen Franken ausmachen. Bei der letzten Tarifänderung wurden unter Beibehaltung der Form des Tarifes alle Positionen gleichmässig um 1 Promille erhöht. In der Begründung wurde damals darauf hingewiesen, dass allerdings die Ergebnisse in den einzelnen Klassen verschiedene seien, dass aber auf eine Differenzierung in der Erhöhung verzichtet werden könne, weil den Versicherten eine gewisse Solidarität zugemutet werden kann und weil namentlich von denjenigen ein Opfer verlangt werden könne, die von der Wirtschaftskrise weniger betroffen und in sicherern Anstellungsverhältnissen seien. Bei der jetzigen Erhöhung der Prämienansätze war der Verwaltungsrat einstimmig der Auffassung, dass es nicht angehe, ein zweites Mal die Ergebnisse ganz unberücksichtigt zu lassen und von einer Differenzierung in der Erhöhung abzusehen. Wollte man aber eine Anpassung an die Ergebnisse, so müsste die bisherige Praxis, im Tarif nur ganze Promille zur Anwendung zu bringen, verlassen werden, und es müssten Bruchteile von solchen eingeführt werden. Dies durfte um so eher geschehen, als im Tarif für die Versicherung der Betriebsunfälle bei der letzten Revision bereits halbe Promille eingeführt worden sind. Im übrigen ändert der Beschluss des Verwaltungsrates am Aufbau des Tarifes nichts.

Bei der Suche nach Einsparungsmöglichkeiten tauchte die Frage auf, ob nicht wie in der Versicherung der Betriebsunfälle das Risiko gesenkt werden könnte durch Massnahmen der

Unfallverhütung. Sicher ist, dass unter den Nichtbetriebsunfällen eine grosse Zahl sind, die unter Beobachtung der elementarsten Vorsicht verhütet werden könnten. Sicher ist im weitern, dass durch die Besprechung der Gefahren der Strasse in der Schule sowie durch die Ordnung des Verkehrs durch die Polizeibehörden wertvolle Dienste für die Verhütung von Unfällen geleistet werden könnten. Ferner kann nicht bestritten werden, dass durch erzieherische Tätigkeit mit Hilfe der Presse, durch Vorträge und Vorführungen in Verbindung mit den Gewerkschaftsverbänden und den Sport- und Kulturorganisationen die Unfallgefahren im Sinne einer Reduktion beeinflusst werden können. Aus diesen Gründen hat der Schweizerische Gewerkschaftsbund der Anstalt diesbezügliche praktische Vorschläge unterbreitet. In den darauffolgenden Verhandlungen mit der Direktion der Anstalt konnte ein positives Ergebnis erzielt werden. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund wird ein eigenes **Unfallverhütungsbureau** für die Nichtbetriebsunfälle eröffnen. Dieses Bureau wird seine Tätigkeit am 1. Januar 1937 aufnehmen. Es wird seine Tätigkeit im engsten Einvernehmen mit der Anstalt ausüben. Der Schweiz. Gewerkschaftsbund und die Anstalt hoffen, durch diese neue Abteilung die Nichtbetriebsunfälle mit der Zeit erheblich entlasten zu können. Die Früchte der Arbeit dieser Abteilung werden allerdings kaum im ersten Jahr der Tätigkeit zahlenmässig festgestellt werden können. Wir sind jedoch davon überzeugt, dass die durch diese Abteilung verursachten Mehrauslagen sich mit der Zeit rechtfertigen werden und dass die Tätigkeit der Abteilung einen günstigen Einfluss auf die zukünftige Prämiengestaltung der Abteilung der Nichtbetriebsunfälle ausüben wird.

Wirtschaft.

Einkommen und Vermögen der Schweiz in der Krise.

Aus der Statistik der Einkommens- und Vermögenssteuern erhält man recht interessante Einblicke in die Einkommens- und Vermögensverhältnisse eines Volkes. Besonders aufschlussreich sind die Zahlen dort, wo sie zeitlich miteinander vergleichbar sind, wo sich die Wirkung von Wirtschaftsaufschwung und Krise auf die Einkommen und Vermögen ablesen lässt. Leider ist dieses Letztere bei der Statistik der ersten Erhebungsperiode der Krisenabgabe, die in ihren Hauptergebnissen schon vorliegt, nur teilweise der Fall. Sie darf nicht durchwegs mit den Zahlen der eidgenössischen Kriegssteuern verglichen werden, weil der Aufbau der beiden Steuern verschieden ist.

Schichtung der Einkommen.

Für die Belastung des Einkommens wurde bei der Krisenabgabe das System der allgemeinen Einkommensbesteuerung gewählt; bei der ersten Erhebungsperiode war das gesamte Einkommen des Jahres 1933, sowohl der Erwerb als auch der Kapitalertrag, zu versteuern. Im Gegensatz dazu belastete die